

## B E S C H L U S S

### **des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 127. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

#### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. Januar 2026**

---

##### **1. Änderung der ersten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01410 im Abschnitt 1.4 EBM**

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01410 im Zusammenhang mit der Durchführung von probatorischen Sitzungen im Krankenhaus gemäß § 12 Abs. 6 der Psychotherapie-Richtlinie oder im Zusammenhang mit der Versorgung gemäß den Leistungen ~~des Abschnitts 37.5 (KSVPsych-RL) oder~~ des Abschnitts 37.6 (KJ-KSVPsych-RL) ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.*

##### **2. Änderung der ersten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01411 im Abschnitt 1.4 EBM**

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01411 im Zusammenhang mit der Versorgung gemäß den Leistungen ~~des Abschnitts 37.5 (KSVPsych-RL) oder~~ des Abschnitts 37.6 (KJ-KSVPsych-RL) ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.*

##### **3. Änderung der dritten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01412 im Abschnitt 1.4 EBM**

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01412 im Zusammenhang mit der Versorgung gemäß den Leistungen ~~des Abschnitts 37.5 (KSVPsych-RL) oder~~ des Abschnitts 37.6 (KJ-KSVPsych-RL) ist durch Angabe einer*

*bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.*

**4. Änderung der dritten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01413 im Abschnitt 1.4 EBM**

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01413 im Zusammenhang mit der Versorgung gemäß den Leistungen ~~des Abschnitts 37.5 (KSVPsych-RL)~~ oder des Abschnitts 37.6 (KJ-KSVPsych-RL) ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.*

**5. Änderung der zweiten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01415 im Abschnitt 1.4 EBM**

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01415 im Zusammenhang mit der Versorgung gemäß den Leistungen ~~des Abschnitts 37.5 (KSVPsych-RL)~~ oder des Abschnitts 37.6 (KJ-KSVPsych-RL) ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.*